

Zeile 4 bis 8
Steuer-
ermäßigung bei
Belastung mit
Erbschaftsteuer

Sie haben Einkünfte erklärt, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2021 eingetretenen Erbfalls auch mit Erbschaftsteuer belastet waren?

Dann können Sie hier eine Ermäßigung der Einkommensteuer beantragen.

Zeile 9 bis 15
Steuerbegünsti-
gung für
schutzwürdige
Kulturgüter

Sie sind Eigentümer von schutzwürdigen Kulturgütern im Inland und hatten Aufwendungen für deren Herstellung oder Erhaltung?

Dann können Sie diese Aufwendungen wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, dass Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Zusätzlich müssen Sie die Maßnahmen mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle abgestimmt haben (§ 10g des Einkommensteuergesetzes – EStG).

Sie können in dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde, sowie in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1. Januar 2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaß-

nahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen als Abzugsbetrag eintragen. Einnahmen und Zuschüsse, die Sie erhalten haben, müssen Sie zuvor von den Aufwendungen abziehen.

Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen müssen Sie Ihrem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweisen. Reichen Sie eine Kopie der Bescheinigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Sofern die Anteile an der Steuerbegünstigung gesondert und einheitlich festgestellt werden, tragen Sie die Besteuerungsgrundlagen bitte in die Zeilen 10 bis 15 ein.

Zeile 16
Spendenvortrag

Wurde für Sie zum 31. Dezember 2025 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 16 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann den Spendenvortrag.

Zeile 17 und 18
Verlustabzug

Ihr Finanzamt hat für Sie zum 31. Dezember 2025 einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 17 eine „1“ ein. Ergeben sich bei der Einkommensteuerveranlagung 2026 nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verlust), trägt Ihr Finanzamt diesen Verlust in die Jahre 2025

und 2024 zurück. Hierfür müssen Sie nicht tätig werden. Möchten Sie auf den Verlustrücktrag verzichten, tragen Sie bitte in Zeile 18 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

Zeile 19
Negative Ein-
künfte mit Bezug
zu Drittstaaten

Wurden für Sie zum 31. Dezember 2025 verbleibende negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 5 EStG festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 19 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann diesen Verlustvortrag.

Zeile 20
Freibetrag für
bestands-
geschützte
Alt-Anteile an
Investmentfonds

Wurde für Sie zum 31. Dezember 2025 ein verbleibender Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds nach § 56 Abs. 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 20 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann diesen verbleibenden Freibetrag.

Zeile 22
Forschungs-
zulage nach dem
Forschungs-
zulagengesetz
(FZulG)

Haben Sie selbst oder hat eine Personengesellschaft, an der Sie beteiligt sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach dem FZulG gestellt?

Dann können Sie die Festsetzung der Einkommensteuer auf Antrag bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage nach dem FZulG zurückstellen, um

eine zeitnahe Möglichkeit zur Anrechnung der Forschungszulage sicherzustellen. Tragen Sie dazu bitte in Zeile 22 eine „1“ ein.

Sofern Sie an einer anspruchsberechtigten Personengesellschaft beteiligt sind, reichen Sie bitte die Steuernummer und den Namen dieser Personengesellschaft gesondert ein.

Zeile 23
Bauabzugsteuer

Sie haben im Jahr 2026 Bauleistungen erbracht und der Leistungsempfänger hat von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 % vorgenommen?

Dann wird der Steuerabzugsbetrag ggf. auf Ihre Einkommensteuer angerechnet. Tragen Sie dazu bitte in Zeile 23 eine „1“ ein. Beachten Sie bitte, dass Ihr Fi-

nanzamt den Steuerabzugsbetrag ggf. vorrangig auf die von Ihnen einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer sowie Ihre Einkommensteuervorauszahlungen anrechnet. Die Höhe des Steuerabzugsbetrags können Sie dem Abrechnungsbeleg Ihres Leistungsempfängers entnehmen.